

31.07.2013

Kleine Anfrage 1483

des Abgeordneten André Kuper und Rolf Seel CDU

Rechtliche Befugnisse des Sparkommissars in Nideggen?

Am 7. Mai 2013 setzte das Land Nordrhein-Westfalen für die Stärkungspakt-Gemeinde Nideggen den sogenannten „Sparkommissar“ ein, weil die Gemeinde ihrer gesetzlichen Pflicht gemäß § 8 Absatz 1 des Stärkungspaktgesetzes nicht nachkam. Trotz Fristsetzung durch die zuständige Bezirksregierung legte die Gemeinde keinen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan vor, der den Haushaltsausgleich mit Hilfen im Jahr 2016 darstellt. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des § 8 Absatz 1 Stärkungspaktgesetz wurde dann der Beauftragte im Sinne des § 124 Gemeindeordnung eingesetzt.

Über die rechtlichen Befugnisse gibt § 124 Gemeindeordnung nur wenig Aufschluss:
„Wenn und solange die Befugnisse der Aufsichtsbehörde nach den §§ 121 bis 123 nicht ausreichen, kann das für Inneres zuständige Ministerium einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf ihre Kosten wahrnimmt. Der Beauftragte hat die Stellung eines Organs der Gemeinde.“

Näher erläutert wurden die Rechte des Sparkommissars durch die Antwort der Landesregierung auf eine kleine Anfrage (Drs. 16/3198). Dort heißt es:

„Gemäß § 124 Satz 2 GO NRW hat der Beauftragte die Stellung eines Organs der Gemeinde. Im vorliegenden Fall tritt er - soweit es notwendig ist, um die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes zu erreichen - an die Stelle des Rates der Stadt....

Um diese ... genannten Beschlüsse treffen zu können, sind dem Beauftragten an Stelle des Rates alle in der Stadt Nideggen zu treffenden Entscheidungen gemäß § 41 Absatz 1 Buchstaben h), i) und p) GO NRW übertragen, sowie alle zur Vorbereitung dieser Entscheidungen erforderlichen Beschlüsse.“

Gemäß § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung kann die Sitzungsöffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten ausgeschlossen werden, aber das Sitzungsrecht für Ratsmitglieder und für Vertreter der Verwaltung bleibt bestehen.

Datum des Originals: 22.07.2013/Ausgegeben: 31.07.2013

Am Dienstag, den 16. Juli 2013 fand die zweite Sitzung des Beauftragten für die Stadt Nideggen statt. Die Tagesordnung enthielt einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil. Vor Beginn des nichtöffentlichen Teils der Sitzung zum Tagesordnungspunkt Grundstücksverkauf „Gewerbegebiet Schmidt“ verwies der Beauftragte die anwesenden Ratsmitglieder des Sitzungssaals und entschied anschließend in der entsprechenden Angelegenheit.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den o.g. Vorgang der Sitzung des Beauftragten in Nideggen?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage entschied der Beauftragte die Ratsmitglieder des Sitzungssaals zu verweisen?
3. Laut Aussage der Landesregierung übernimmt der Beauftragte die Stellung eines Gemeindeorgans und entscheidet anstelle des Rates in Fragen des Stärkungspaktes.
4. Wie bewertet die Landesregierung den o.g. Sachverhalt vor dem Hintergrund, dass den Mitgliedern eines Rates ein freies Mandat zuerkannt wird?
5. Wie bewertet die Landesregierung den Ausschluss von Ratsmitgliedern aus der Sitzung vor dem Hintergrund des Demokratieprinzips und dem Sinngehalt des kommunalen Selbstverwaltungsrechts?

André Kuper
Rolf Seel